

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Einbeziehung der allgemeinen Verkaufsbedingungen

1.1 In der Vertragsbeziehung zwischen der cab Produkttechnik GmbH & Co. KG (im Folgenden als cab bezeichnet) und dem Kunden geltend ausschließlich die hier verwendeten allgemeinen Verkaufsbedingungen in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden aktuellen Fassung.

1.2 Im Einzelfall gelten zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen besondere Bedingungen der cab, wenn auf diese besonderen Bedingungen jeweils schriftlich hingewiesen wurde.

1.3 Außerhalb dieser Geschäftsbedingungen bestehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Einbeziehung erfolgt auch dann nicht, wenn auf eine erklärte Einbeziehung, etwa durch Hinweise auf dem Geschäftspapier, den Lieferscheinen oder ähnliches, durch die cab geschwiegen oder nicht ausdrücklich widersprochen wird. Auch in der Erbringung der vereinbarten Leistung oder etwa der Entgegennahme des vereinbarten Entgelts liegt keine Zustimmung zur Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Kunden.

1.4 Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2 Vertragsschluss, Unterlagen

2.1 Der Vertrag zwischen der cab und dem Kunden kommt durch die mit dem Angebot übereinstimmende Annahme nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande.

2.2 Die durch die cab im Rahmen ihrer Internetseite oder des Kataloges dargestellten Leistungen stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebotes auf Abschluss eines Kaufvertrages dar. Die Bestellung des Kunden ist das Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu den in der Bestellung genannten Bedingungen.

2.3 Die cab kann das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen annehmen. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Annahmeerklärung durch die cab zustande.

2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die cab ihre Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der cab Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag der cab nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen die cab zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

3 Katalogangaben

Die auf der Internetseite der cab und dem Produktkatalog genannten Beschaffenheiten bestimmen die Eigenschaften des Liefergegenstandes insofern umfassend und abschließend, als insbesondere öffentliche Äußerungen der cab, etwaiger Hersteller, deren Gehilfen oder Dritten (z. B. Darstellungen von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit) keine ergänzenden oder verändernden Beschaffenheitsfestlegungen des Liefergegenstandes darstellen. Die Regelung zur Unerheblichkeit von Beschaffenheitsangaben, insbesondere in Ziff. 13.3. dieses Vertrages, bleiben unberührt.

4 Selbstbelieferungsvorbehalt

Die cab übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Sie ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages ihrerseits den Liefergegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit der cab für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Die cab wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn sie zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Die cab wird dem Kunden im Falle des Rücktritts die bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten.

5 Liefer- und Zahlungsbedingungen

5.1 Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer und ab Werk (EXW gemäß Incoterms 2010). Die Kosten für die Verpackung, für den Transport, für die Versicherung und für die Ausfuhr trägt der Kunde.

5.2 Sofern sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten folgenden Zahlungsbedingungen als vereinbart: Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung fällig. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen der cab 30 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

5.3 Der Preis ist frei Zahlstelle der cab zu bezahlen.

5.4 Liegt der Preis im Sinne der Ziff. 5.1 für eine Lieferung unter 50,00 €, so berechnet die cab einen Mindermengenzuschlag von 10,00 €.

5.5 Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die Kreditverhältnisse

des Kunden für eine Kreditgewährung nicht geeignet sind, kann die cab entweder Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger oder noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen Verträgen zwischen der cab und dem Kunden beanspruchen und die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verweigern. Wird dieser Anspruch nicht fristgerecht erfüllt, ist die cab berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt Leistung zu verlangen. Die Höhe des Schadensersatzes bemisst sich nach dem branchentypischen Durchschnittsgewinn. Dem Kunde ist der Nachweis gestattet, dass der cab kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der cab ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

5.6 Die nach Ziff. 2 zustande gekommenen Verträge können vom Kunden nicht einseitig wieder aufgehoben werden. Möglich ist aber eine Aufhebung durch schriftliche Zustimmung der cab. In diesem Fall ist die cab berechtigt, vom Kunden Schadensersatz statt Leistung zu verlangen. Die Höhe des Schadensersatzes bemisst sich nach dem branchentypischen Durchschnittsgewinn. Dem Kunde ist der Nachweis gestattet, dass der cab kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der cab ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

5.7 Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft. In einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Kunde fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten - Lieferung besteht.

5.8 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunde zumutbar sind.

6 Haftung

6.1 Die cab hat Sachmängel der Lieferung, welche sie von Dritten bezieht und unverändert an den Kunde weiterliefert, nicht zu vertreten; die Verantwortlichkeit für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

6.2 Die cab haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der cab oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen haftet die cab nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung der cab ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer, der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

6.3 Die Regelungen in Ziffer 6.2 gelten für alle Schadenersatzansprüche (insbesondere für Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

6.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6.5 Die Haftung für Verzug bestimmt sich nach Ziff. 7, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziff. 9.

7 Lieferungsverzug

7.1 Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt (z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr) oder auf ähnliche Ereignisse (z. B. Streik oder Aussperrung) zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

7.2 Erbringt die cab die Leistung trotz Fälligkeit nicht, so tritt Verzug nur dann ein, wenn der Kunde der cab schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung setzt.

7.3 Die cab haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit der cab oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der Ziff. 7.2.

7.4 Die Haftung der cab ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle der Ziff. 7.3. ist die Haftung der cab wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung und für den Schadensersatz statt der Leistung auf insgesamt 15 % des Wertes des von der Verzögerung betrof-

Allgemeine Verkaufsbedingungen

fenen Teils der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind – auch nach Ablauf einer der cab etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8 Zahlungsverzug

Im Falle des Zahlungsverzuges ist die cab berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Kunde ist der Nachweis gestattet, dass der cab kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der cab ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

9 Unmöglichkeit

Die cab haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit der cab oder eines Vertreters oder Erfüllungshelfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der cab ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 wird die Haftung der cab wegen Unmöglichkeit auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 15 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10 Rücktrittsrecht des Kunden

Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die cab die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen, wobei die Ziffern dieser AGB, die Regelungen zu Mängeln treffen, zu beachten sind. Der Kunde hat bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung der cab zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

11 Leistungsort und Gefahrübergang

11.1 Der Leistungsort ist der Ort des Versandlagers der cab für die entsprechenden Waren. Mit der Übergabe der verkauften Ware an die Transportperson am Leistungsort geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn es sich um eine Sammelbestellung handelt, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist oder wenn die cab die Beförderung übernimmt.

11.2 Die Übergabe steht dem Annahmeverzug des Kunden gleich.

12 Lagergeld

Wird der Versand der Lieferungen auf Wunsch des Kunden um mehr als 2 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein genauer Termin vereinbart ist, nach der Anzeige der Versandbereitschaft der cab verzögert, kann pauschal für jeden Monat ein Lagergeld in Höhe von 1,5 % des Preises des Liefergegenstandes berechnet werden. Dem Kunde ist der Nachweis gestattet, dass der cab kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der cab ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

13 Gewährleistung

13.1 Will der Kunde Schadenersatz statt Leistung verlangen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen 2. Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben im übrigen unberührt.

13.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

13.3 Die Unerheblichkeit im Sinne der Ziff. 13.2. ist insbesondere dann zu bejahen, wenn Beschaffenheitsabweichungen rechtlich oder technisch normbedingt sind. Beschaffenheitsbeschreibungen und -abbildungen sind daher nur annähernd als verbindlich zu qualifizieren.

13.4 Die cab ist im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung verpflichtet. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht der cab in jedem Fall zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die Anwendung des § 478 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Kunden, wenn dieser die Sache infolge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Verbraucher den Kaufpreis gemindert hat) sowie das Recht des Kunden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser AGB Schadenersatz statt Leistung zu verlangen, bleiben unberührt.

13.5 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Kunde, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Nacherfüllung an einem anderen Ort, als der Niederlassung des Kunden erbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

14 Rüge- und Untersuchungspflicht

Die Geltendmachung von Mängelrechten durch den Kunden setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. § 377 HGB lautet folgendermaßen:

„(1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.

(2) Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

(3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(4) Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

(5) Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.“

Dies gilt auch für den Fall, dass andere als die bestellte Ware geliefert wurde oder dass fehlerhafte Mengen geliefert wurden.

15 Eigentumsvorbehalt

15.1 Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der cab bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche.

15.2 Dem Kunden ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: Verarbeitung bzw. „verarbeitet“) erfolgt für die cab. Der aus einer Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Kunde verwahrt die Neuware für die cab mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

15.3 Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der cab gehörenden Gegenständen, steht der cab Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen bearbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Kunde Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich die cab und der Kunde einig, dass der Kunde der cab Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Vereinbarung einräumt.

15.4 Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die cab ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von der cab in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der der cab abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

15.5 Verbindet der Kunde den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an die cab ab.

15.6 Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der unter 15.4. und 15.5. abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde wird die auf die abgetretenen Forderungen geleisteten Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an die cab weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden ist die cab berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann die cab nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen For-

Allgemeine Verkaufsbedingungen

derungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunde gegenüber dem Abnehmer verlangen.

15.7 Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde der cab die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

15.8 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Widerverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Kunden erfolgt. Der Kunde hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde die cab unverzüglich zu benachrichtigen.

15.9 Soweit der realisierbare Wert der Sicherungsrechte, die der cab zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird die cab auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Der cab steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

16 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

16.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist die cab verpflichtet, den Leistungsgegenstand lediglich im Land des Kunden frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu leisten. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch den von der cab erbrachten, vertragsgemäß genutzten Leistungsgegenstand gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet die cab gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziff. 19 geregelten Frist wie folgt:

16.2 Die cab wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für den betreffenden Leistungsgegenstand entweder ein Nutzungsrecht erwirken, ihn so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies der cab nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden diejenigen Rechte zu, die ihm nach diesen AGB im Falle eines Fehlschlagens der Nacherfüllung bei Sachmängeln zustehen.

16.3 Die vorstehend genannten Verpflichtungen der cab bestehen nur, soweit der Kunde die cab über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der cab alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde unterstützt die cab dabei. Stellt der Kunde die Nutzung des Leistungsgegenstandes aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

16.4 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

16.5 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden verursacht wird, soweit die Schutzrechtsverletzung durch Änderungen des Leistungsgegenstandes oder eines Teils davon verursacht wird, soweit die Schutzrechtsverletzung durch die Kombination des Leistungsgegenstandes oder eines Teils davon bei der Durchführung eines Verfahrens verursacht wird, soweit die Schutzrechtsverletzung verursacht wird, nachdem der Kunde verwarnet worden ist oder sonst Kenntnis von einer möglichen Verletzung erhalten hat, es sei denn, die cab hat schriftlich weiteren Verletzungen zugestimmt.

16.6 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziff. 16.1 und 16.2 geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Regelungen dieser AGB, die für einen Sachmangel gelten, entsprechend. Dies gilt auch für sonstige Rechtsmängel.

16.7 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 16 geregelten Ansprüche des Kunden gegenüber der cab und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

17 Rechte an Software

17.1 An Software, deren Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen und zugehöriger Dokumentation, die zur Leistung der cab gehört oder später geliefert wird, erhält der Kunde ein unbefristetes, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum internen Betrieb der Leistung. Die cab bleibt alleiniger Inhaber der Urheberrechte.

17.2 Die zeitgleiche Einspeicherung oder Nutzung der von der cab gelieferten Software auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Der Kunde darf diese Software nicht ändern, kopieren oder anderweitig vervielfältigen. Die Herstellung einer als solche gekennzeichneten Sicherungskopie ist statthaft.

17.3 Die zur Herstellung der Interoperabilität erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Entrichtung eines angemessenen Kostenbeitrages bei der cab angefordert werden.

17.4 Der Kunde verpflichtet sich, den unbefugten Zugriff seiner Mitarbeiter und anderer Dritter auf die gelieferte Software, sowie die dazugehörige Dokumentation, durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere die Verwahrung der Originaldatenträger und der Sicherungskopie an einem zugriffssicheren Ort, zu verhindern.

18 Aufrechnung

Der Kunde kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

19 Verjährung

19.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 1 Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BG (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz 2 genannten Fristen unterliegen einer Verjährungsfrist von 3 Jahren.

19.2 Die Verjährungsfristen nach Ziffer 19.1. gelten auch für sämtliche Schadenersatzansprüche gegen die cab, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadenersatzansprüche jeder Art gegen die cab bestehen, die mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist nach Ziffer 19.1. Satz 1.

19.3 Die Verjährungsfristen nach 19.1. und 19.2. gelten mit folgender Maßgabe:

a) Die Verjährungsfristen geltend generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit die cab eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadenersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

19.4 Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.

19.5 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

19.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

20 Rechtswahl

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

21 Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der cab.

22 Sprachregelung; Salvatorische Klausel

22.1 Wird diese Vereinbarung in eine andere Sprache als die deutsche Sprache übersetzt, so ist die deutsche Version maßgeblich.

22.2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle unwirksamer oder nichtigen Vorschriften tritt die gesetzliche Regelung, es sei denn, die Parteien vereinbaren in rechtlich wirksamer Weise etwas anderes. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke.